

Vollzugshinweise

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsver- bots nach den §§ 27 bzw. 44 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)

INHALT

1. Geltungsbereich und allgemeiner Inhalt des Verschlechterungsverbots

- 1.1 Das Verschlechterungsverbot gilt für die Zulassung einzelner Vorhaben
- 1.2 Geltung bei anderen als wasserrechtlichen Zulassungsverfahren
- 1.3 Die Verschlechterung muss sich auf den Wasserkörper beziehen
- 1.4 Geltung für „nicht berichtspflichtige“ Gewässer
- 1.5 Eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten ist entscheidend
- 1.6 Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung einer Verschlechterung
- 1.7 Messbarkeit der Verschlechterung
- 1.8 Erheblichkeits- und Irrelevanzschwellen
- 1.9 Kurzzeitige, nicht dauerhafte Verschlechterungen
- 1.10 Möglichkeiten des Ausgleichs einer Verschlechterung

2. Verschlechterung bei Oberflächengewässern

- 2.1 Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potentials
 - 2.1.1 Welche Qualitätskomponenten sind beim ökologischen Zustand/Potential zu betrachten?
 - 2.1.2 Bewertung des Zustands der biologischen Qualitätskomponenten und Prognose der Auswirkungen eines Vorhabens
- 2.2 Verschlechterung des chemischen Zustands

3. Verschlechterung des Grundwassers

- 3.1 Verschlechterung des chemischen Zustands
- 3.2 Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

4. Ausnahme vom Verschlechterungsverbot

- 4.1 Prüfung und Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme
- 4.2 Ausnahme bei Oberflächengewässern nach § 31 Abs. 2 WHG
 - 4.2.1 Ausnahme bei Veränderung der physischen Gewässereigenschaften
 - 4.2.2 Ausnahme bei Veränderung der chemischen Gewässereigenschaften
- 4.3 Ausnahme bei Grundwasser nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG
- 4.4 Aufnahme der Ausnahme in den Bewirtschaftungsplan

- 5. Verfügbarkeit von und Verantwortlichkeit für Daten und Informationen**
- 5.1 Informationen des geltenden Bewirtschaftungsplans zum Gewässerzustand
- 5.2 Berücksichtigung und Beschaffung aktuellerer Informationen

Anlage: Rechtsprechungsübersicht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 1.07.2015 (Rechtssache 461/13 / Weservertiefung) Antworten auf zwei wesentliche Fragestellungen zum Verschlechterungsverbot gegeben, die im wasserrechtlichen Vollzug zu beachten sind. Im Zuge dieses Urteils sind auch zahlreiche Entscheidungen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit von Interesse (s. Anlage) und die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat eine „Handlungsempfehlung“ erarbeitet. Diese Materialien werden in den vorliegenden Vollzugshinweisen berücksichtigt.

1. Geltungsbereich und allgemeiner Inhalt des Verschlechterungsverbots

1.1 Das Verschlechterungsverbot gilt für die Zulassung einzelner Vorhaben

Der EuGH hat entschieden, dass das Verschlechterungsverbot unmittelbar für die Zulassung von einzelnen Projekten gilt (Rz. 50). Demnach sind die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet, „die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann“.

Auch das Zielerreichungsgebot gelte unmittelbar. Demnach sind die Mitgliedstaaten auch verpflichtet, „die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächenwassers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet“.

- **Das Verschlechterungsverbot ist grundsätzlich bei allen wasserrechtlichen Zulassungen, z.B. bei der Zulassung wasserrechtlicher Benutzungen im Rahmen des § 12 Abs. 1 WHG (i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG) und bei der Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG anzuwenden.**
- **Das Verschlechterungsverbot ist ein eigenständiger Prüfungsaspekt bei der wasserrechtlichen Zulassung, zusätzlich zu den anderen bundes- und landesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen. Es ist insbesondere nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG; das Bewirtschaftungsermessen ist - wie bisher auch - als wesentliches wasserrechtliches Instrument zusätzlich auszuüben.**
- **Grundsätzlich ist im Zulassungsverfahren für die Frage, ob das beantragte Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, nur das beantragte Vorhaben zu beurteilen. Mögliche Summationseffekte, die sich aus der Kumulation mit anderen gleichzeitig beantragten Vorhaben ergeben können, sind im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigen.**
- **Bei im Wasserrecht ausdrücklich von der Zulassungsbedürftigkeit ausgenommenen Vorhaben und Maßnahmen, die auch sonst keiner Zulassung bedürfen (z.B. Gemein-, Eigentümer- und Anliegerge-**

brauch nach §§ 25, 26 WHG und §§ 22, 25 LWG), kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sie nach Wertung des Gesetzgebers nicht geeignet sind, Verschlechterungen eines Wasserkörpers herbeizuführen.

Das Gleiche gilt in der Regel bei nur anzeigepflichtigen Vorhaben (z.B. erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers nach § 46 Abs. 1 WHG und § 44 LWG), es sei denn, es sind im konkreten Einzelfall offenkundig Auswirkungen des Vorhabens auf den gesamten Wasserkörper erkennbar.

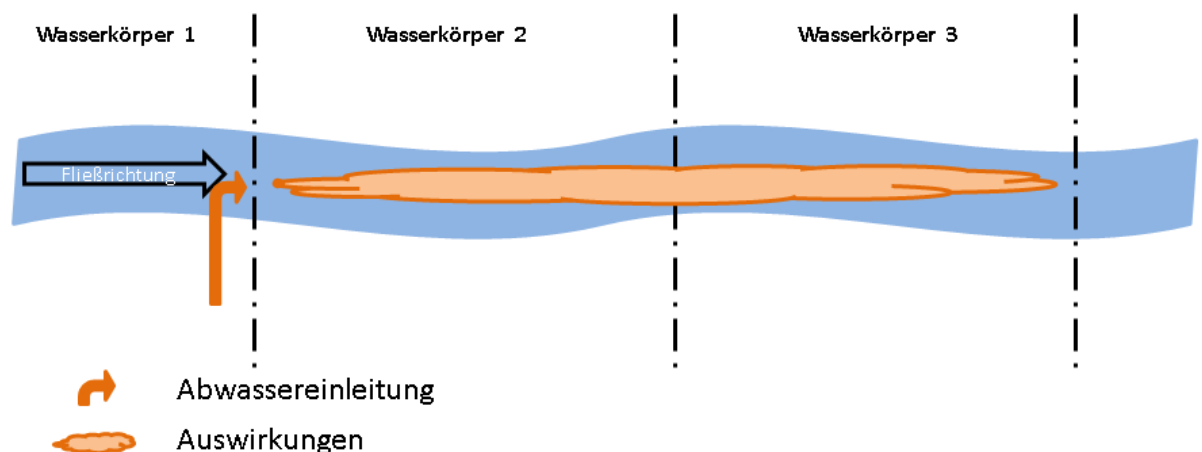
1.2 Geltung bei anderen als wasserrechtlichen Zulassungsverfahren

Einige Vorhaben, die Auswirkungen auf Gewässer oder wasserwirtschaftliche Belange haben können, werden in anderen als wasserrechtlichen Verfahren zugelassen und bedürfen keines zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens (z.B. Anlagenzulassungen nach § 13 BImSchG, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach §§ 72 ff. VwVfG, § 19 Abs. 1 WHG). Im Rahmen dieser Zulassungen wird auch über wasserrechtliche Belange entschieden.

- **Das Verschlechterungsverbot gilt auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren. Die Wasserbehörden werden hier als Träger öffentlicher Belange oder im Rahmen von Einvernehmens- oder Benehmensregelungen (vgl. z.B. § 19 WHG) einbezogen. Es ist ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erforderlich, der eine Prüfung des Verschlechterungsverbots einschließt.**

1.3 Die Verschlechterung muss sich auf den Wasserkörper beziehen

Im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben Auswirkungen auf einen oder mehrere Wasserkörper hat (vgl. Definition des „Gewässerzustands“ in § 3 Nr. 8 WHG: die auf den Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften).



Beispiel: Abwassereinleitung und Auswirkung auf Wasserkörper

Sofern sich ein Vorhaben nicht nur in einem Wasserkörper auswirkt, ist das Vorliegen einer Verschlechterung für alle betroffenen Wasserkörper zu prüfen und in der Prognoseentscheidung der Behörde zu berücksichtigen.

- **Maßgebend für die Beurteilung einer Verschlechterung sind jeweils der Wasserkörper und nicht einzelne Gewässerstrecken oder Einleitstellen.**
- **Bei der Frage, ob sich durch das Vorhaben eine Verschlechterung ergibt, müssen ggf. auch mehrere Wasserkörper der Prognose zugrunde gelegt werden (vgl. § 31 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG).¹**

1.4. Geltung für „nicht berichtspflichtige“ Gewässer

Nach § 3 iVm. Anlage 1 Nr. 2 OGewV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer $\geq 10 \text{ km}^2$ Einzugsgebietsgröße und Seen nur ab einer Größe von $\geq 50 \text{ ha}$ ($0,5 \text{ km}^2$) erfasst. Fließgewässer und Seen unterhalb dieser Größen (sog. „nicht berichtspflichtige“ Gewässer) werden dementsprechend nicht berücksichtigt. Das Verschlechterungsverbot bezieht sich allerdings nur auf Verschlechterungen des Wasserkörpers (s. 1.3)

- **Das Verschlechterungsverbot gilt auch bei Einwirkungen auf „nicht berichtspflichtige“ Gewässer, sofern sie im Bewirtschaftungsplan einem Wasserkörper zugeordnet sind. Das Gewässer ist dann Teil dieses Wasserkörpers. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen.**
- **Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf „nicht berichtspflichtige“ Gewässer, die selbst kein Wasserkörper sind und die auch keinem Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Auswirkungen führt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen.**
- **Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf „nicht berichtspflichtige“ Gewässer nicht. Die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens auf diese Gewässer bleibt davon unbenommen.**

¹ Diese Bestimmungen setzen Art. 4 Abs. 8 WRRL um: „„Ein Mitgliedstaat, der die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 zur Anwendung bringt, trägt dafür Sorge, dass dies die **Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern** innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließt oder gefährdet und mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar ist.“

- 1.5 Eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten ist entscheidend
Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers gegeben ist, beantwortet der EuGH (Rz. 70) (im Hinblick auf den im Ausgangsverfahren relevanten *ökologischen* Zustand bzw. Potential und die dabei führenden *biologischen Qualitätskomponenten*) zweigeteilt:
1. Eine Verschlechterung liegt vor, „sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie *um eine Klasse verschlechtert*, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.“
 2. „Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt *jede Verschlechterung dieser* Komponente eine ‚Verschlechterung des Zustands‘ eines Oberflächenwasserkörpers dar.“
- **Die Auswirkungen eines Vorhabens auf jede einzelne relevante biologische Qualitätskomponente und deren Einstufung in eine von fünf Zustandsklassen müssen zukünftig prognostisch vom Antragsteller und der Zulassungsbehörde dargelegt und bewertet werden.**
 - **Dabei ist als Bewertungsraum der jeweils betroffene Wasserkörper zugrunde zu legen.**
- 1.6 Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung einer Verschlechterung
Grundlage für die Beurteilung, ob durch ein Vorhaben eine Verschlechterung eintritt, ist der tatsächlich vorhandene Gewässerzustand zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung über die Zulassung des geplanten Vorhabens.² Dieser Ausgangszustand der Wasserkörper ist in dem jeweils geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert. Aktuellere Erkenntnisse oder fehlende Daten, die für die Beurteilung einer Verschlechterung entscheidungserheblich sind, erfordern jedoch ggf. eine Neubewertung des Ausgangszustands. Hierbei ist der Vorhabenträger im Rahmen der Mitwirkung im Antragsverfahren verpflichtet (siehe z.B. § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV), erforderliche Unterlagen beizubringen, die seinen Antrag begründen (d.h. Unterlagen und Daten zur Beurteilung, ob eine Verschlechterung und möglicherweise ein Ausnahmegrund vorliegt). Siehe hierzu auch unter 5.
- **Maßgeblicher Ausgangszustand ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist.**
 - **Soweit aktuellere Erkenntnisse vorliegen, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, die vergleichbar und qualitätsgesichert und für die be-**

² Ein Referenz- oder historisch einmal vorhandener Gewässerzustand ist nicht zugrunde zu legen, vgl. VGH Kassel, U. v. 14.07.2015 - 9 C 217/13.T, Rz. 138 - 140 (juris)

antragte Zulassung entscheidungserheblich sind, sind diese heranzuziehen.

- **Gibt es darüber hinaus konkrete Anhaltspunkte für eine entscheidungserhebliche Veränderung des Zustands gegenüber der Dokumentation im geltenden Bewirtschaftungsplan, sind ggf. weitere Untersuchungen erforderlich.**
- **Fehlende Daten zum Gewässerzustand oder zu Qualitätskomponenten (Oberflächengewässer) bzw. Komponenten (Grundwasser), die für die Beurteilung einer Verschlechterung durch das konkrete Vorhaben entscheidungserheblich sind, sind zu ermitteln.**

1.7 Messbarkeit der Verschlechterung

Die Auswirkungen eines Vorhabens auf einen Wasserkörper können unter Umständen sehr geringfügig sein. Messtechniken und Bewertungsverfahren können z.B. die Existenz eines Stoffes, eine sehr geringe Konzentrationsveränderung (messtechnische Bestimmungsgrenze) oder geringfügige Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten nicht immer sicher feststellen. Nur messbare Auswirkungen sind jedoch für das Verschlechterungsverbot relevant.

- **Bei der Beurteilung, ob sich aufgrund des geplanten Vorhabens eine Verschlechterung ergeben wird, sind nur solche erwartbaren Veränderungen relevant, die messtechnisch oder sonst methodisch gesichert nachgewiesen werden können.**

1.8 Erheblichkeits- und Irrelevanzschwellen

Der EuGH stellt für das Vorliegen einer Verschlechterung auf den Wechsel der Zustandsklasse einer Qualitätskomponente ab und hat damit implizit eine Schwelle für die Erheblichkeit eingeführt. Eine Auslegung des Verschlechterungsverbots, wonach lediglich solche Beeinträchtigungen eine Verschlechterung darstellen, die im Rahmen einer Interessenabwägung „erheblich“ sind, hat der EuGH ausdrücklich abgelehnt (Rz. 68); derartige Interessenabwägungen seien der Ausnahmeregelung gem. Art. 4 Abs. 7 WRRL (§ 31 Abs. 2 WHG) vorbehalten.

Zu sonstigen Abgrenzungskriterien, insbesondere zu fachlich begründeten Bagatell- bzw. Irrelevanzschwellen oder zu Abschneidekriterien, die Aussagen zur Kausalität unterhalb oder im Grenzbereich der Messbarkeit (vgl. hierzu Ziffer 1.7) zum Gegenstand haben, sowie zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³, trifft der EuGH keine Aussage.

- **Die Erheblichkeit nachteiliger Veränderungen bemisst sich danach, ob ein Wechsel der Zustandsklasse bei einer bewertungsrelevanten**

³ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist Ausfluss des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 und 28 GG) und unionsrechtlich verankert in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 EUV

Qualitätskomponente erfolgt, soweit sich diese nicht bereits in der niedrigsten Zustandsklasse befindet.

- **Für sonstige, auf Interessenabwägungen beruhenden Erheblichkeitsschwellen besteht kein Raum.**
- **Fachlich bzw. methodisch begründete Bagatell- und Irrelevanzschwellen oder Abschneidekriterien bleiben anwendbar.**

1.9 Kurzzeitige, nicht dauerhafte Verschlechterungen

Verschlechterungen, die so kurzzeitig sind, dass die Annahme einer Verschlechterung unverhältnismäßig wäre, können außer Betracht bleiben, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederstellt. Bei der Beurteilung der Frage, ob z. B. eine Bauphase, die mit kurzzeitigen nachteiligen Veränderungen verbunden ist, eine Verschlechterung darstellt, sind grundsätzlich das gesamte Vorhaben und dessen Auswirkungen nach der Vollendung zu betrachten. Solche nachteiligen Veränderungen, die nach Fertigstellung wieder beseitigt sind (oder bei denen sogar eine Verbesserung eingetreten ist), stellen keine Verschlechterung dar.

- **Verschlechterungen können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit außer Betracht bleiben, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederstellt. Für diese Prognoseentscheidung ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, bei der insbesondere der Umfang des Vorhabens, die Dauer der Errichtungsphase und die Auswirkungen auf das Gewässer nach vollständiger Durchführung zu berücksichtigen sind.**
- **Die Regelung des § 31 Abs. 2 WHG (vorübergehende Verschlechterungen) ist abschließend und nur für die dort genannten, nicht vorhabenbezogenen Tatbestände (natürliche Ursachen, höhere Gewalt, Unfälle) anwendbar. Eine analoge Anwendung auf vorhabenbedingte kurzzeitige Verschlechterungen ist nicht zulässig.**

1.10 Möglichkeit des Ausgleichs einer Verschlechterung

Ein Vorhaben kann zugelassen werden, wenn nachteilige Auswirkungen entweder vermieden oder ausgeglichen werden können, da es in diesen Fällen nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen kommt. Es kann somit zulässig sein, wenn es zwar für sich genommen den Zustand eines Wasserkörpers verschlechtern würde, aber begleitende Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens (vermeidende Maßnahmen, z.B. durch Nebenbestimmungen) oder an anderer Stelle (ausgleichende Maßnahmen), die sich positiv auf den Zustand des/der betroffenen Wasserkörpers auswirken, dazu führen, dass die Verschlechterung nicht eintritt. Eine Verschlechterung ist dann bereits tatbestandlich ausgeschlossen. Nicht möglich ist der Ausgleich einer Verschlechterung bei einer Qualitätskomponente / einem Stoff durch eine Verbesserung bei einer anderen Qualitätskomponente / einem Stoff. (z.B. kann

die Verschlechterung aufgrund der Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm für einen Schadstoff durch eine Verbesserung bei einem anderen Schadstoff nicht ausgeglichen werden).

Kann eine Verschlechterung des Gewässerzustands durch Ausgleich vermieden werden, liegt der Schwerpunkt der weiteren Prüfung auf dem Zielerreichungsgebot.

- **Ein Vorhaben, das für sich genommen den Zustand eines Wasserkörpers verschlechtern würde, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot, wenn durch ausgleichende Maßnahmen in der „Gesamtbilanz“ die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Wasserkörper so ausgeglichen werden, dass**
 - **eine Verschlechterung einer Qualitätskomponente des betroffenen Wasserkörpers um eine Zustandsklasse oder**
 - **jede Verschlechterung einer Qualitätskomponente des betroffenen Wasserkörpers, wenn diese bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet wurde****prognostisch ausgeschlossen werden kann.**
- **Eine ausgleichende Maßnahme**
 - **muss zeitgleich mit den nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens erfolgen,**
 - **soll in einem zulassungstechnischen Zusammenhang zum zuzulassenden Vorhaben stehen (d.h. Verknüpfung in der Vorhabenzulassung durch auflösende oder aufschiebende Bedingungen oder ausdrückliche Widerrufsvorbehalte), und**
 - **kann sowohl im örtlichen Zusammenhang mit dem zuzulassenden Vorhaben als auch an anderer Stelle erfolgen, muss sich aber in dem/den betroffenen Wasserkörper/n auswirken.**

2. Verschlechterung bei Oberflächengewässern

2.1 Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potentials

2.1.1 Welche Qualitätskomponenten sind beim ökologischen Zustand/Potential zu betrachten ?

- 2.1.1.1 Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV ist „maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potentials [...] die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten.“ Biologische Qualitätskomponenten sind gem. Anlage 3 Nr. 1 OGewV: Phytoplankton, Großalgen oder Angiospermen⁴, Makrophyten/Phytobenthos,

⁴ Großalgen/Angiospermen sind nur für Übergangs- und Küstengewässer zu überwachen und spielen daher in Rheinland-Pfalz keine Rolle.

Benthische wirbellose Fauna und Fischfauna. Allerdings sind nicht alle biologischen Qualitätskomponenten für alle Wasserkörper relevant.⁵

- **Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots kommt es darauf an, ob sich eine der für den betreffenden Wasserkörper relevanten biologischen Qualitätskomponenten klassenrelevant verschlechtert.**
- **Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine Verschlechterung dar.**

2.1.1.2 Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV sind hydromorphologische Qualitätskomponenten (Anlage 3 Nr. 2 OGewV, u.a. Durchgängigkeit) und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (Anlage 3 Nr. 3.2 OGewV) „bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten [...] *unterstützend* heranzuziehen.“

- **Verschlechterungen der hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nur beachtlich, solange und soweit sie**
 - 1. sich auf die Einstufung mindestens einer relevanten biologischen Qualitätskomponente klassenrelevant auswirken,⁶ oder**
 - 2. bei bereits in den schlechten Zustand eingestuften relevanten biologischen Qualitätskomponenten zu deren weiterer Verschlechterung führen.**

2.1.1.3 Die chemischen Qualitätskomponenten (Anlage 3 Nr. 3.1 OGewV / „flussgebietsspezifische Schadstoffe“ nach Anlage 6 OGewV) sind bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten ebenfalls unterstützend heranzuziehen.⁷ Sie spielen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 OGewV aber insofern eine spezielle Rolle, als sie die Einstufung des ökologischen Zustands/Potentials bei Überschreiten bereits einer einzigen Umweltqualitätsnorm (zulässige

⁵ Die WRRL verlangt nicht, dass *alle* Qualitätskomponenten an *allen* Wasserkörpern gemessen werden, sondern nur die, die auf die spezifische Belastungssituation am empfindlichsten reagieren; entscheidend für die Auswahl ist die sachgemäße Zuordnung der bekannten Wirkungsbeziehung zwischen den Qualitätskomponenten und den signifikanten Belastungen und Landnutzungsformen (Bestandsaufnahme). Darüber hinaus können solche Qualitätskomponenten von der Beurteilung des ökologischen Zustands eines Oberflächengewässertyps ausgeklammert werden, bei denen aufgrund eines hohen Maßes an natürlicher Veränderlichkeit der Komponente - nicht aber aufgrund saisonaler Veränderungen - die Festlegung von zuverlässigen, typspezifischen Referenzbedingungen nicht möglich ist (vgl. Anhang II Nr. 1.3 vi) der WRRL). Bei der Festlegung der relevanten Qualitätskomponenten besteht somit ein gewisser Ermessensspielraum.

⁶ Nur bei gegebenem „sehr gutem“ Zustand können bereits mehr als nur „sehr geringfügige“ Abweichungen vom Referenzzustand für die hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zu einer Abstufung führen (vgl. Anlage 4 zur OGewV, Tabellen 1 und 2 - jeweilige Beschreibung des „sehr guten“ Zustands).

⁷ Vgl. die Beschreibung des „mäßigen Zustands“ in den Tabellen 2, 3 und 6 der Anlage 4 OGewV zu den spezifischen synthetischen und nichtsynthetischen Schadstoffen: „Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.“

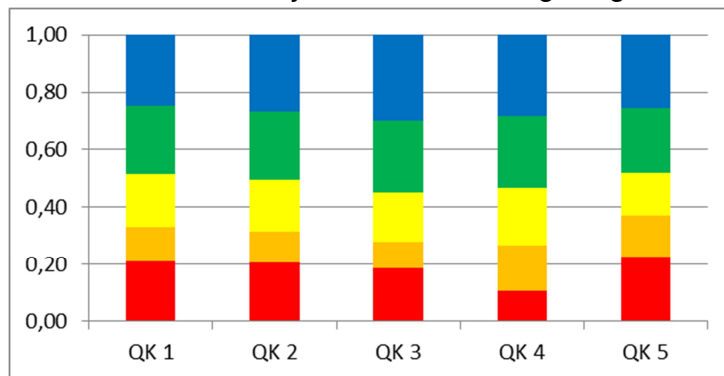
Höchstkonzentration [ZHK-UQN] oder Jahresdurchschnittswert [JD-UQN] auf „mäßig“ begrenzen, auch wenn alle biologischen Qualitätskomponenten „gut“ oder „sehr gut“ eingestuft sind.

Im Rahmen des Verschlechterungsverbots muss daher geprüft werden, ob ein in Anlage 6 OGewV genannter Schadstoff durch die Auswirkungen eines Vorhabens auf der Bewertungsebene „Wasserkörper“ die jeweilige Umweltqualitätsnorm überschreiten wird.

- **Verschlechterungen bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nur beachtlich, solange und soweit sie**
 1. **sich auf die Einstufung mindestens einer relevanten biologischen Qualitätskomponente klassenrelevant auswirken,⁵ oder**
 2. **bei bereits in den schlechten Zustand eingestuften relevanten biologischen Qualitätskomponenten zu deren weiterer Verschlechterung führen.**
- **Ausnahme:** Befinden sich alle relevanten biologischen Qualitätskomponenten in der Zustandsklasse „gut“ oder „sehr gut“ (ist also der ökologische Zustand „gut“ oder „sehr gut“), so bedeutet die Überschreitung bereits einer Umweltqualitätsnorm ein Absinken des ökologischen Zustands auf „mäßig“; damit greift das Verschlechterungsverbot.

2.1.2 Bewertung des Zustands der biologischen Qualitätskomponenten und Prognose der Auswirkungen eines Vorhabens

2.1.2.1 Der EuGH geht in Anlehnung an die Vorgaben der WRRL zur Interkalibrierung (vgl. Anhang V Ziffer 1.4.1 ii) und iii) WRRL) davon aus, dass der Zustand jeder biologischen Qualitätskomponente in jedem Wasserkörper anhand einer 5-stufigen Skala (zwischen 0 = schlecht und 1 = sehr gut) eingestuft ist (s. Schaubild). Er betrachtet die Grenzen zwischen den Zustandsklassen als „Grenzwerte“, nach denen die Abgrenzung der Klassengrenzen messtechnisch und juristisch eindeutig möglich sei.⁸



⁸ Ein „Grenzwert“ im rechtlichen Sinne ist die Festlegung einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden messbaren maximal zulässigen schädlichen oder „belästigenden“ Störgröße zur Unter-

Die Interkalibrierung ist gem. Ziff. 1.4.1 des Anhangs V der WRRL aber auf die Abgrenzung des „sehr guten“ vom „guten“ und des „guten“ vom „mäßigen“ Zustand beschränkt; sie ist im Übrigen auch nicht abgeschlossen.⁹ Auf die einzelnen Gewässertypen bezogene „Grenzwerte“ im Sinne des EuGH-Urteils für die Abgrenzung zwischen „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“ liegen derzeit nicht vor.

➤ **Für die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten kommt es derzeit entscheidend auf eine ausführliche, methodisch nachvollziehbare Begründung auf der Grundlage vorhandener Daten und Erkenntnisse an.**

2.1.2.2 Zur Anwendung des Verschlechterungsverbots im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ist im Rahmen einer Prognose zu prüfen, wie sich das geplante Vorhaben auf die Einstufung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten (Bewertungsrahmen Wasserkörper, vgl. 1.3) entwickeln wird.

➤ **Bei der Prognose kommt es entscheidend auf eine ausführliche, nachvollziehbare Begründung auf der Grundlage vorhandener Daten und Erkenntnisse sowie einer transparenten und in sich schlüssigen Methodik an.**

2.1.2.3 Die Bewertungssysteme für die biologischen Qualitätskomponenten enthalten eine Reihe von Unsicherheiten, die sich z.B. aus dem hohen Grad an Datenaggregation, den natürlichen Schwankungsbreiten und saisonalen Variabilitäten bei diesen Qualitätskomponenten ergeben. Für die Prognose, ob sich ein Einzelvorhaben auf eine biologische Qualitätskomponente verschlechternd auswirkt, können zur Reduzierung von Unsicherheiten die unterstützenden Qualitätskomponenten (vgl. 2.1.1.2 und 2.1.1.3) als Hilfsgrößen herangezogen werden.

Aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass Unsicherheiten nicht zulasten eines Vorhabenträgers gehen können, denn was sich nicht mit Bestimmtheit messen oder ermitteln lässt, kann nicht als Tatsache für eine Untersagung zugrunde gelegt werden.

➤ **Für die Annahme einer Verschlechterung muss die Grenze zu einer schlechteren Zustandsklasse für eine biologische Qualitätskomponente im betreffenden Wasserkörper *sicher* überschritten sein.**

scheidung von „positiv/negativ“ oder „zulässig/unzulässig“ bzw. Abgrenzung entsprechender Bereiche.

⁹ Vgl. insbesondere die Erwägungsgründe 11 und 12 des Beschlusses 2013/480/EU der Kommission vom 20. September 2013 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/915/EG (ABl. EU Nr. L S. 266 ff.).

2.1.2.4 Soweit sich eine biologische Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse („schlecht“) befindet, ist nach dem EuGH-Urteil jede weitere Verschlechterung untersagt. Dies kann dazu führen, dass bereits geringfügige negative Veränderungen die Versagung einer wasserrechtlichen Zulassung bedingen, während bei Qualitätskomponenten, die sich in einer besseren Zustandsklasse befinden, stärkere negative Veränderungen hingenommen werden können, solange nicht die Grenze zur nächst niedrigeren Zustandsklasse überschritten wird. Dieses aus Bewirtschaftungsaspekten unbefriedigende Ergebnis muss aufgrund der eindeutigen Aussage im Urteil des EuGH allerdings hingenommen werden. Eine Korrektur kann nur über eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen.

- **Soweit die Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente durch physische Gewässereigenschaften bedingt ist, kommt § 31 Abs. 2 WHG für eine Ausnahmezulassung zur Anwendung.**
- **Bei einer durch chemische Gewässereigenschaften bedingten Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in analoger Anwendung des § 31 Abs. 2 WHG möglich sein (siehe hierzu 4.2.2).**

2.2. Verschlechterung des chemischen Zustands

Der EuGH hat sich in seinem Urteil nicht mit der Auslegung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf den chemischen Zustand befasst. Jedoch wird der Begriff der Verschlechterung im Urteil auch auf „Stoffe“ im Sinne von Qualitätskomponenten bezogen (Rz. 66). Legt man daher die Maßstäbe des Urteils auch auf den chemischen Zustand an, ergibt sich Folgendes:

Für den chemischen Zustand gibt es gemäß § 6 OGEV nur die beiden Zustandsklassen „gut“ und „nicht gut“. Eine Verschlechterung ist daher anzunehmen, wenn sich durch ein Vorhaben bei einem der in Anlage 8 OGEV genannten Stoffe auf der Bewertungsebene „Wasserkörper“ der Zustand von „gut“ nach „nicht gut“ ändert (unabhängig davon, ob schon bei einem anderen Stoff der Zustand „nicht gut“ gegeben ist), oder bei einem Stoff, der bereits seine Umweltqualitätsnorm überschreitet (der Zustand also schon „nicht gut“ ist), eine weitere Erhöhung der Stoffkonzentration festzustellen ist.

- **Im Rahmen des Verschlechterungsverbots muss geprüft werden, ob ein Schadstoff nach Anlage 8 OGEV die jeweilige Umweltqualitätsnorm (zulässige Höchstkonzentration [ZHK-UQN] oder Jahresdurchschnittswert [JD-UQN]) überschreitet (unabhängig davon, ob bereits ein anderer Schadstoff seine Umweltqualitätsnorm überschritten hat) oder - bei bereits überschrittener Umweltqualitätsnorm - sich der Konzentrationswert weiter erhöht.**
- **Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann in analoger Anwendung des § 31 Abs. 2 WHG möglich sein (siehe hierzu 4.2.2).**

3. Verschlechterung des Grundwassers

Der EuGH hat sich ausschließlich mit der Verschlechterung eines Oberflächengewässers befasst. Für die Beurteilung einer Verschlechterung des Grundwassers lassen sich aus dem Urteil keine unmittelbaren Rückschlüsse ziehen. Allerdings ist auch anzunehmen, dass das gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG für das Grundwasser geltende Verschlechterungsverbot bei der wasserrechtlichen Zulassung von Vorhaben eine deutlich geringere praktische Bedeutung entfaltet, als bei Oberflächengewässern, zumal hier mit dem Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG / §§ 10 und 11 GrwV) beim chemischen Zustand ein zusätzliches Instrument zur Verhinderung von Verschlechterungen vorhanden ist. Dennoch können die Leitgedanken des Urteils für die Anwendung des Verschlechterungsverbots unter Berücksichtigung der Unterschiede bei der Zustandsbewertung von Grundwasserkörpern und Oberflächenwasserkörpern sowie bei den Bewertungsmethoden herangezogen werden. Dabei sind die folgenden Ausführungen zu Grundwasserkörpern als Empfehlungen zu verstehen, die auf der Grundlage der verallgemeinerbaren Aussagen des EuGH die Besonderheiten von Grundwasserkörpern berücksichtigen.

- **Bei der Prüfung, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, sind die Bestimmungen der Grundwasserverordnung (GrwV) zur Beurteilung und Einstufung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands heranzuziehen, insbesondere die §§ 5, 6 und 7 GrwV für den chemischen und § 4 GrwV für den mengenmäßigen Zustand.**
- **Der Trend nach § 10 Abs. 1 iVm. § 11 GrwV ist keine bewertungsrelevante Komponente zur Bewertung des (chemischen) Zustands eines Grundwasserkörpers und daher nicht im Rahmen des Verschlechterungsverbots nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu prüfen. Das Trendumkehrgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist ein weiteres, eigenständiges Bewirtschaftungsziel, dessen Einhaltung neben dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) zu prüfen ist.**

3.1 Verschlechterung des chemischen Zustands

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Diese Verpflichtung dürfte bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Erlaubnis einer Einbringung oder Einleitung eines Stoffes durch die Beachtung des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG (Besorgnisgrundsatz) regelmäßig abgedeckt sein.

- **Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Schadstoff den für den**

jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2 GrwV in Verbindung

- mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 2 der GrwV,
- mit § 5 Abs. 1 Satz 2 GrwV oder
- mit § 5 Abs. 2 GrwV

aufgrund eines Vorhabens überschreitet, es sei denn, die Bedingungen

- nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis c) GrwV oder
- nach § 7 Abs. 3 GrwV werden erfüllt.

Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.

3.2 Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen.

- **Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht (mehr) erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.**

4. Ausnahme vom Verschlechterungsverbot

4.1. Prüfung und Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme

Wenn eine Verschlechterung festzustellen bzw. zu prognostizieren ist, kann ein Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG gegeben sind. Die Prüfung erfolgt wegen der unmittelbaren Verknüpfung mit der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens implizit bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens.

- **Die Möglichkeit einer Ausnahme prüft die zuständige Behörde von Amts wegen; eine ausdrückliche Antragstellung ist nicht erforderlich.**
- **Eine Prüfung, ob bei Vorliegen einer Verschlechterung eine Ausnahme möglich ist, setzt voraus, dass vorher die Auswirkungen eines Vorhabens auf den Wasserkörper fehlerfrei erfasst und im Sinne des Verschlechterungsverbots bewertet wurden.¹⁰ Es reicht also nicht aus, das Vorliegen einer Verschlechterung dahingestellt zu lassen, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme gegeben sind.**

¹⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, Az. 7 A 1.15, Rn. 165

- **Grundlegend ist dabei, dass die Wasserbehörde den gegebenen Zustand des betroffenen Wasserkörpers, die Auswahl der für die Einstufung des Zustands relevanten Qualitätskomponenten, die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Qualitätskomponenten, die dabei zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden sowie die Erwägungen zur Prüfung der vier Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG nachvollziehbar in ihrer Entscheidung darlegt.**

4.2 Ausnahme bei Oberflächengewässern nach § 31 Abs. 2 WHG

4.2.1 Ausnahme bei Veränderung der physischen Gewässereigenschaften

Die Verschlechterung muss auf einer „neuen Veränderung der *physischen* Gewässereigenschaften“ beruhen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Damit wird der Begriff der „Gewässereigenschaften“ gem. § 3 Nr. 7 WHG sowie implizit der Begriff der „Wasserbeschaffenheit“ gem. § 3 Nr. 9 WHG in Bezug genommen. Diese Bezugnahme schließt nur „physische“ Gewässereigenschaften ein, betrifft also insbesondere die äußere Erscheinungsform des Gewässers einschließlich seiner hydromorphologischen Struktur und die physikalische Wasserbeschaffenheit, nicht aber die Gewässergüte. Die Veränderung muss auf menschlicher Einwirkung beruhen (natürliche Entwicklungen werden nicht erfasst).

4.2.2 Ausnahme bei Veränderung der chemischen Gewässereigenschaften

Ausnahmen bei Veränderung der chemischen Gewässereigenschaften sind vom Wortlaut des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG nicht erfasst.

- **Die eindeutige Beschränkung des Verweises auf den Begriff „Gewässereigenschaften“ durch das Adjektiv „physisch“ schließt es aus, auch Veränderungen bei chemischen Gewässereigenschaften in den unmittelbaren Anwendungsbereich der Norm einzubeziehen.**

Allerdings erscheint dieses Ergebnis aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht haltbar:

- Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot durch gravierende Veränderungen physischer Gewässereigenschaften (z.B. die Kanalisierung eines Gewässers für die Schifffahrt als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG bzw. § 14 WaStrG) können über die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zugelassen werden.
- Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot durch geringe negative Veränderungen bei den chemischen Qualitätskomponenten im Rahmen des ökologischen Zustandes oder bei einzelnen Stoffen im Rahmen des chemischen Zustandes würden dagegen einem ausnahmslosen Verbot unterliegen.

Eine derartige, wasserwirtschaftlich nicht begründbare Ungleichbehandlung weitgehend ähnlicher Sachverhalte erscheint willkürlich, widerspricht dem Gleichheitssatz und ist nicht vereinbar mit dem verfassungs- und unionsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³. Dies gilt vor allem auch mit Blick auf die mit einer wasserrechtlichen Zulassung ggf. verbundene Ausübung berufs-/betriebsbezogener Grundrechte oder die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Erzeugung regenerativer Energien).

Es ist daher davon auszugehen, dass der europäische und deutsche Gesetzgeber in Kenntnis der aus dem EuGH-Urteil zu entnehmenden stringenten Anwendung des Verschlechterungsverbots auf chemische Qualitätskomponenten bzw. Stoffe auch für Verschlechterungen der chemischen Gewässereigenschaften eine Ausnahmeregelung vorgesehen hätte. Dies rechtfertigt eine analoge Anwendung des § 31 Abs. 2 WHG für diese Fälle.

➤ **Auch Veränderungen der chemischen Wasserbeschaffenheit, die als Verschlechterung des ökologischen Zustands (chemische Qualitätskomponenten / „flussgebietsspezifische Schadstoffe“ nach Anlage 6 OGewV) oder des chemischen Zustandes (Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm nach Anlage 8 OGewV) zu bewerten sind, sind in analoger Anwendung von § 31 Abs. 2 WHG einer Ausnahmezulassung zugänglich.**

4.3 Ausnahme bei Grundwasser nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG

Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG gilt gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot beim *mengenmäßigen* Zustand (Veränderung des „Grundwasserstandes“, § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG) entsprechend.

➤ **Bei einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot beim *chemischen* Zustand des Grundwassers sind die Ausführungen unter 4.2.2 zur Ausnahmeregelung beim chemischen Zustand der Oberflächengewässer entsprechend heranzuziehen.**

4.4 Aufnahme der Ausnahme in den Bewirtschaftungsplan

Eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot und die Gründe hierfür sind nach § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG im Zuge der Aktualisierung in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Soweit bereits bei Aufstellung des Bewirtschaftungsplans ein zukünftiges (Groß-)Vorhaben mit anzunehmenden negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand feststeht oder absehbar ist, sollte dies im Bewirtschaftungsplan vorausschauend Berücksichtigung finden.

Die für das Zulassungsverfahren zuständige Wasserbehörde unterrichtet die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 LWG für die Einstufung des Zustands des betroffenen Wasserkörpers (§§ 4 und 5 OGewV) zuständige obere Wasserbehörde über

die Absicht der Abweichung vom Verschlechterungsverbot und stimmt diese mit ihr und soweit erforderlich mit dem LfU ab.

5. Verfügbarkeit von und Verantwortlichkeit für Daten und Informationen

5.1 Informationen des geltenden Bewirtschaftungsplans zum Gewässerzustand
Die für die Zulassung zuständige Behörde zieht grundsätzlich die Angaben des geltenden Bewirtschaftungsplans zum Gewässerzustand in dem bzw. den maßgeblichen Wasserkörper(n) (vgl. 1.6).

- **Aus dem Bewirtschaftungsplan ergeben sich die Einteilung der Wasserkörper sowie die für den ökologischen Zustand relevanten Qualitätskomponenten (s. unter „www.wrrl-rlp.de“).**
- **Über den aktuellen Zustand eines Wasserkörpers geben die Wasserkörper-Steckbriefe (insbesondere im Abschnitt „Monitoring und Bewertung“) Auskunft. Sie sind der EU-Kommission im Zuge der Berichterstattung übermittelt und als sog. „BfG-Steckbriefe“ auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden¹¹. Diese Steckbriefe können aufgerufen werden unter:
www.wrrl-rlp.de → Karten (2016-2021) → Maßnahmenprogramm → Doppelklick auf den gewünschten Wasserkörper in der Karte.**

5.2 Berücksichtigung und Beschaffung aktuellerer Informationen

Über die Angaben im Bewirtschaftungsplan hinaus können aktuellere Informationen herangezogen werden (vgl. 1.6). Insbesondere

- Hintergrunddokumente für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans,
- aktuellere Daten aus den behördlichen Monitoring-Programmen, und
- Kenntnisse der Behörde im Rahmen der Bewirtschaftung des betroffenen Wasserkörpers (z.B. auslaufende Einleiterlaubnisse, Änderungen im Einleitverhalten, Abschluss von Maßnahmen des Gewässerausbaus, neue Einleitungen und sonstige Gewässerbenutzungen)

können solche Informationen enthalten.

- **Ob es neuere Erkenntnisse hinsichtlich des Gewässerzustandes gibt, sollte die für die Vorhabenzulassung zuständige Behörde bei der für die Bewirtschaftungsplanung zuständigen SGD und ggf. beim LfU als wasserwirtschaftliche Fachbehörden nach §§ 21 und 93 LWG abfragen**
- **Soweit darüber hinaus Untersuchungen über den Gewässerzustand in Bezug auf die beantragte Benutzung erforderlich sein sollten, obliegt es dem Vorhabenträger, die zur Beurteilung der Zulassungsfähigkeit seines Vorhabens erforderlichen Daten und Nachweise im Rahmen der Erstellung der notwendigen Antragsunterlagen vollständ-**

¹¹ Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) betreibt für die LAWA das Informationsportal „WasserBLick“, über das auch die elektronische Berichterstattung an die EU-Kommission erfolgt.

dig vorzulegen. Dazu gehören auch Angaben, die zur Beurteilung möglicher Ausnahmetatbestände (§§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG) erforderlich sind.

- **Zulassungsbehörde und Antragsteller sollten sich abschließend über die zugrunde zu legenden Daten im Vorfeld der Antragstellung verständigen.**

Rechtsprechungsverzeichnis

1. Entscheidungen *NACH* dem Urteil des EuGH vom 1.07.2015

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

- EuGH-Urteil vom 04.05.2016, Az. C 346/14 (Schwarze Sulm)
- EuGH-Urteil vom 01.07.2015, Az. C 461/13 (Weservertiefung)

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

- BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, Az. 7 A 1.15 (Weservertiefung)
- BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 9.15
(Nordwest-Umfahrung Hamburg / Elbunterquerung A 20)
- BVerwG, Urteil vom 9.2.2017, Az. 7 A 2.15 (Fahrrinnenausbau von Unter- und Außenelbe) - liegt noch nicht schriftlich vor

Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe

- VGH München, Beschluss vom 06.09.2016, Az. 8 CS 15.2510
(Ramsauer Ache)
- OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15
(Ortsumgehung Celle)
- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.12.2015, Az. 3 S 2158/14
(Umnutzung einer Wasserkraftanlage unter dem Aspekt Mindestwasserführung)
- VGH Kassel, Urteile vom 14.07.2015, Az. 9 C 217/13.T, 9 C 1018/12.T
(Kraftwerk Staudinger)

2. Entscheidungen *VOR* dem Urteil des EuGH vom 1.07.2015

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

- BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az. 7 A 20/11
(Weservertiefung)

Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte / Verwaltungsgerichtshöfe

- OVG Hamburg, Urteil vom 18.01.2013, Az. 5 E 11/08
(Kraftwerk Moorburg)
- OVG Bremen, Urteil vom 04.06.2009, Az. 1 A 9/09
(Errichtung einer Wasserkraftanlage an einer vorhandenen Staustufe)

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

- VG Koblenz, Urteil vom 02.07.2013, Az. 1 K 1158/12.KO
(Planfeststellungsbeschluss für eine Wasserkraftanlage)
- VG Aachen, Urteil vom 15.02.2013, Az. 7 K 1970/09
(Wasserrechtliche Bewilligung für eine Wasserkraftanlage)
- VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10
(Tagebau Welzow-Süd)